

Aktenzeichen: 4 AZR 150/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. Januar 1985
- 4 AZR 150/84 -

I. Arbeitsgericht Hamm Urteil vom 19. Oktober 1982
- 1 Ca 293/82 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 5. Januar 1984
- 4 Sa 250/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Stellvertretende Küchenleiterin

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Landschaftsverband NW;
MTV für die Angestellten des Landschaftsver-
bandes Westfalen-Lippe, Anlage 1 c, VergGr. C
VII (Stellvertretende Küchenleiterin)

Leitsätze:

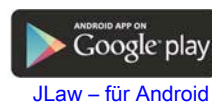
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von stellvertretender Küchenleiterin
nach MTV Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Stell-
vertreter und ständige Vertretung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 150/84

4 Sa 250/83 Hamm

Verkündet am
23. Januar 1985

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1985 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible
und Hauk für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Ja-
nuar 1984 - 4 Sa 250/83 - wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, die der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, war ab 1.
August 1967 als Hausangestellte bei dem Beklagten beschäftigt. Ab
1. Januar 1971 wurde sie vom Beklagten als Köchin im Westfäli-
schen Landeskrankenhaus G eingesetzt. Ab 1. Mai 1979 er-
hielt die Klägerin Vergütung nach VergGr. C VI der Anlage 1 c
zum Manteltarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsver-
bandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. Juni 1964. Das Arbeits-
verhältnis der Parteien endete am 1. September 1983.

In der Küche des Westfälischen Landeskrankenhauses G
waren außer der Klägerin ein Küchenmeister als Küchenleiter, vier
Hausangestellte und eine Auszubildende tätig. Die Küche hatte
etwa 150 Patienten zu verpflegen, davon 40 mit Diätkost. Seit
1974 verrichtete die Klägerin nachmittags keinen Dienst mehr. Ab
24. April 1979 wurde ihr die Vertretung des Küchenleiters in
Urlaubs- und Krankheitsfällen übertragen.



Die Klägerin begehrt von dem Beklagten für die Zeit ab 1. Februar 1981 Vergütung nach VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6. Sie hat vorgetragen, als stellvertretender Küchenleiterin stehe ihr Vergütung nach der begehrten Vergütungsgruppe zu. Für das Tätigkeitsmerkmal "stellvertretende Küchenleiterin" reiche es aus, daß sie als Funktionsinhaberin nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sei, jederzeit die Küchenleitung zu übernehmen. Eine "ständige Vertretung" sei nicht erforderlich. Im übrigen habe sie auch während der Anwesenheit des Küchenleiters Tätigkeiten ausgeführt, die in dem Aufgabenbereich der Küchenleitung gelegen hätten. Sie habe Speisepläne aufgestellt und Warenkontrollen durchgeführt. Warenbestellungen seien in der Regel gemeinsam mit dem Küchenleiter erfolgt. Sie habe den Küchenleiter ferner dadurch unterstützt, daß sie Mitarbeitern Arbeiten zugewiesen habe. Auch der Küchenmeister selbst habe nicht hauptsächlich spezielle Küchenleitertätigkeiten ausgeführt, sondern sich während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit einfachen Tätigkeiten gewidmet. Nachmittags sei ihre Anwesenheit in der Küche nicht mehr erforderlich gewesen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Februar 1981 eine Vergütung nach der Tarifgruppe C VII Fallgruppe 6 der Anlage 1 c zum Manteltarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erwidert, die Klägerin könne schon deshalb keine Vergütung nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. C VII Fallgruppe 6 beanspruchen, weil sie es immer wieder abgelehnt habe, den Küchenleiter nachmittags zu vertreten. Im übrigen seien nur der ständige Vertreter des Küchenleiters in VergGr. C VII Fallgruppe 6 eingruppiert. Soweit hierbei nicht auf die Protokollerklärung Nr. 5 verwiesen werde, handele es sich um ein Redaktionsversehen. Die ständige Vertretung des Küchenleiters sei der Klägerin nicht übertragen worden. Sie habe auch keine Leitungsfunktionen wahrgenommen. Jedenfalls seien aber bei ihrer Tätigkeit Vertretungsaufgaben nicht mindestens zur Hälfte angefallen. Bei der Aufstellung der Speisepläne habe die Klägerin lediglich mitgewirkt, die Waren würden aufgrund alljährlicher Ausschreibungen durch die Hauptverwaltung bestellt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren unter Beschränkung des Klagezeitraums auf die Zeit bis 1. September 1983 weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin für den Klagezeitraum (1. Februar 1981 bis 1. September 1983) eine Vergütung nach VergGr. C VII Fallgruppe 6



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Anlage 1 c zum MT-An zu zahlen. Denn die Klägerin war nicht stellvertretende Küchenleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des MT-An mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung der Klägerin darauf an, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der von ihr beanspruchten VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6 entsprechen (vgl. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 MT-An). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs zum BAT auszugehen. Dieser Begriff ist auch im Geltungsbereich des MT-An maßgebend, da § 22 MT-An wörtlich mit § 22 BAT übereinstimmt. Danach ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG 42, 29, 34 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht aus.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner zutreffend erkannt, daß die Bestimmung der Arbeitsvorgänge der Klägerin davon abhängt, ob sie als ständige Vertreterin oder nur als Abwesenheitsvertreterin des Küchenleiters eingesetzt war. Denn je nach der Art der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vertretungstätigkeit ist das Arbeitsergebnis unterschiedlich. Das Landesarbeitsgericht stellt rechtsfehlerfrei fest, daß die Klägerin nicht ständige Vertreterin des Küchenleiters war. Es geht hierbei von dem zutreffenden Begriff der ständigen Vertretung aus, wenn es ausführt, daß in diesem Falle die Vertretungstätigkeiten, insbesondere die Aufsichts- und Weisungstätigkeiten, permanent während der ganzen Arbeitszeit anfallen. Das entspricht der Senatsrechtsprechung, wonach ein ständiger Vertreter die Leitungsaufgabe ununterbrochen während seiner gesamten Arbeitszeit selbst dann ausübt, wenn er sich gerade mit anderen Aufgaben als mit Leitungsaufgaben beschäftigt; denn auch dann muß der ständige Vertreter jederzeit und sofort in der Lage sein, aktiv durch Erteilung der erforderlichen Anordnungen und fachlichen Weisungen Leitungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. BAG Urteil vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1079/78 -, AP Nr. 44 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht führt dann im einzelnen aus, daß die Klägerin nicht während ihrer gesamten Arbeitszeit mit Leitungsaufgaben befaßt gewesen und insoweit nicht als ständige Vertreterin anzusehen war. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhebt die Revision keine Verfahrensrügen.

Als Abwesenheitsvertreterin hatte die Klägerin nur in Krankheits- und Urlaubsfällen sowie bei sonstiger dienstlicher Abwesenheit des Küchenleiters dessen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Insoweit liegt ein besonderer, von den übrigen Tätigkeiten der Klägerin tatsächlich trennbarer und selbständig bewertbarer Arbeitsvorgang vor. Arbeitsergebnis der Klägerin in diesen Ver-



tretungsfällen ist die Leitung der Küche, so daß alle damit zusammenhängenden Aufgaben - auch die Kochtätigkeit der Klägerin selbst - diesem einheitlichen Arbeitsergebnis zu dienen bestimmt sind. Denn die Leitung der Küche bedeutet, daß der betreffende Angestellte die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zubereitung der Speisen für die Patienten des Krankenhauses trägt. Dazu gehören dann auch alle Einzeltätigkeiten, die er bei der Zubereitung der Speisen selbst ausführt. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats zum Arbeitsvorgang bei Leitungsaufgaben (vgl. BAG Urteil vom 23. Januar 1985 - 4 AZR 14/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Die übrigen Tätigkeiten der Klägerin - außerhalb der Vertretungszeit - sind von dieser Leitungstätigkeit tatsächlich abtrennbar. Ob insoweit nur ein einziger Arbeitsvorgang "Kochtätigkeiten" vorliegt - wie das Landesarbeitsgericht meint - kann offenbleiben, da es auf den Zuschnitt und die Zahl dieser Arbeitsvorgänge nicht ankommt. Denn die Klägerin kann nur mit ihrem Arbeitsvorgang der stellvertretenden Küchenleitung die Eingruppierung in die VergGr. C VII MT-An erreichen.

Das Tätigkeitsmerkmal der von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6 lautet:

"Stellvertretender Küchenleiter in mittleren Einrichtungen, soweit nicht anders eingruppiert (hierzu Protokollerklärung Nr. 3)."

Protokollerklärung Nr. 3:

"Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten als
...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- b) mittlere Einrichtungen: Krankenhäuser mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 500 Betten ..."

Entgegen der Auffassung des Beklagten und des Landesarbeitsgerichts wird damit für die Eingruppierung in VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6 keine ständige Vertretung des Küchenleiters gefordert. Die Tarifvertragsparteien des MT-An verwenden in ihrer Vergütungsordnung die Begriffe des ständigen Vertreters, z. B. in VergGr. C IX Fallgruppe 6 und C X Fallgruppe 2, und der Stellvertretung nebeneinander. Dann muß davon ausgegangen werden, daß sie diesen beiden Begriffen jeweils eine unterschiedliche Bedeutung beimessen, zumal der Begriff der ständigen Vertretung im Beamtenrecht schon lange eine spezifische Bedeutung hat und auch vom Senat entsprechend verstanden wird (vgl. BAG Urteil vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1079/78 -, AP Nr. 44 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ob seit der Neufassung des MT-An mit Wirkung ab 1. April 1983 durch die Bezugnahme in VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6 auf die Protokollerklärung Nr. 5, in der der Begriff des ständigen Vertreters im tariflichen Sinne näher bestimmt wird, nur noch die ständigen Vertreter des Küchenleiters nach VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6 eingruppiert werden können, kann hier offenbleiben. Selbst wenn die Frage zu bejahen wäre, kann aus dieser Neuregelung entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht geschlossen werden, daß damit auch vor dem 1. April 1983 nur der ständige Vertreter in die VergGr. C VII Fallgruppe 6 eingruppiert war. Der gegenteilige Schluß ist vielmehr zutreffend. Damit reicht es jedenfalls für den Klagezeitraum zur Eingruppierung nach VergGr. C VII MT-An Fallgruppe 6 aus, daß



zeitlich mindestens zur Hälfte der Arbeitszeit der Arbeitsvorgang des stellvertretenden Küchenleiters als Abwesenheitsvertreter anfiel.

Mit dem allein qualifizierten Arbeitsvorgang der stellvertretenden Küchenleitung erreicht die Klägerin jedoch nicht 50 v.H. ihrer Arbeitszeit. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß die von der Klägerin wahrgenommene Abwesenheitsvertretung infolge Urlaubs und Krankheit des Küchenleiters etwa 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch nahm. Hinzuzurechnen ist aber auch die Vertretungstätigkeit der Klägerin an den Arbeitstagen, an denen der Küchenleiter dienstfrei hatte. Danach erreicht sie einen Anteil von etwa 30 bis 35 v.H. ihrer Arbeitszeit für die stellvertretende Küchenleitung. Auf diese Feststellung des Arbeitsgerichts nimmt das Landesarbeitsgericht Bezug. Sie ist damit für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Die gegen diese Feststellung von der Revision erhobene Rüge ist unbegründet. Die Revision meint, der Vertretungstätigkeit der Klägerin seien auch die Zeiten hinzuzurechnen, in denen die Klägerin in der Küche Aufsichtsfunktionen wahrnahm, während der Küchenleiter mit Büroarbeiten beschäftigt war. Entgegen der Auffassung der Revision hat die Klägerin aber damit nicht die stellvertretende Küchenleitung ausgeübt. Zur Küchenleitung gehört nämlich die Wahrnehmung aller Leitungsaufgaben, d. h. Ansprechpartnerschaft bei fachlichen und personellen Fragen der Küche einschließlich der Ausbildungsaufgaben, Dienstenteilung, Arbeitsausgleich bei Urlaub, Krankheit und Zeiten erhöhter Be-



anspruchung, Arbeitseinteilung (Kochen, Backen, Gemüseputzen, Sauberhaltung der Küche), Aufstellung der Speisepläne einschließlich Besprechung auf der Wirtschaftskonferenz und Unterzeichnung, Nährwertberechnungen, Warenbestellungen, Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Rohkostsatzes (unbestrittener Vortrag des Beklagten zu den Aufgaben des Küchenleiters). Wenn die Klägerin nur Teilaufgaben eines Küchenleiters wahrnahm (Aufsichtsfunktionen in der Küche), hat sie damit allein keine Küchenleitertätigkeit ausgeübt. Denn die während dieser Zeit ausgeübte Bürotätigkeit des Küchenleiters zeigt, daß dieser dabei in seiner Funktion als Küchenleiter tätig war. Auch wenn ein Küchenleiter im Dienst nicht ständig mit allen Aufgaben befaßt ist, die zur unmittelbaren Küchenleitung gehören, ist er doch derjenige, der alle diese Aufgaben bei Bedarf wahrzunehmen hat. Wenn die Klägerin in den Zeiten, in denen der Küchenleiter im Büro beschäftigt war, Aufsichtsfunktionen in der Küche wahrnahm, war sie damit noch nicht Küchenleiterin.

Die Auffassung der Revision, das Tätigkeitsmerkmal der stellvertretenden Küchenleitung sei Funktionsmerkmal, so daß es auf den zeitlichen Anteil der Vertretungstätigkeiten nicht ankomme, ist unzutreffend. Es trifft zwar zu, daß dann, wenn die Klägerin bei dienstlicher Abwesenheit des Küchenleiters die Küchenleiteraufgaben wahrnahm, das Tätigkeitsmerkmal der stellvertretenden Küchenleitung Funktionsmerkmal ist und es insoweit nicht mehr darauf ankommt, welche Einzeltätigkeiten die Klägerin während der Vertretungszeit wahrnahm. Denn während der Vertretungszeiten hat die Klägerin das Merkmal der stellvertretenden



Küchenleiterin für ihre gesamte Arbeitszeit erfüllt, unabhängig von den Aufgaben, die sie im einzelnen während dieser Tätigkeit wahrnahm. Außerhalb dieser Vertretungszeit hatte die Klägerin jedoch nicht die Funktion einer Küchenleiterin, so daß insoweit das Tätigkeitsmerkmal der stellvertretenden Küchenleiterin nicht erfüllt ist. Darin liegt gerade der Unterschied zum ständigen Vertreter. Der ständige Vertreter ist während der gesamten Arbeitszeit mit Leitungsaufgaben befaßt (vgl. BAG Urteil vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1079/78 -, AP Nr. 44 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Er erfüllt damit das Funktionsmerkmal der Leitung während seiner gesamten Arbeitszeit, so daß die Tätigkeit nicht weiter aufspaltbar ist.

Wenn die Revision ferner argumentiert, entscheidend sei, daß die Klägerin als stellvertretende Küchenleiterin stets in der Lage sein müsse, im Rahmen ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit die Rolle des Küchenleiters übernehmen zu können, will sie damit für die Eingruppierung als stellvertretende Küchenleiterin nicht die Funktion, sondern die bloße Qualifikation des Arbeitnehmers ausreichend sein lassen. Dies widerspricht jedoch den Eingruppierungsgrundsätzen des MT-An, die von der auszuübenden Tätigkeit ausgehen (§ 22 MT-An). Wenn die Tarifvertragsparteien eine davon abweichende Regelung wollen, haben sie dies deutlich zum Ausdruck gebracht, z. B. in § 25 MT-An (Ablegung einer Prüfung als Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Vergütungsgruppen). Bei der stellvertretenden Küchenleiterin fehlt hierzu jeder Anhaltspunkt.



Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Hauk

